



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 08/ 2010

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 09.04.2010

**Sondersitzung des Bau- und Finanzausschusses  
am Dienstag, dem 13.04.2010 um 17.00 Uhr  
Sitzungssaal, Lauchstädter Straße 1-3  
06217 Merseburg**

### **Vorgesehene Tagesordnung:**

#### **TOP Thema**

#### **1 Beginn der Sitzung**

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

#### **2 Beratungen in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2010  
BV DS-Nr. 18/10
  - 2.2 Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Merseburg für das Jahr 2010  
BV DS-Nr. 22/10
  - 2.3 Information zur Gestaltung der Wohngebäude Unteraltenburg 6 und Markt 15-19
  - 2.4 Informationen/ Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- #### **3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 3.1. Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 20/10
  - 3.2. Ankauf von Grundstücken  
BV DS-Nr. 26/10

gez. Bühligen  
Ausschussvorsitzender

gez. Hayn  
Ausschussvorsitzender

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Trebnitz**

Auf der Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft Trebnitz am 24.03.2010 wurde folgende Satzung einstimmig beschlossen:

#### **Mustersatzung Satzung der Jagdgenossenschaft Trebnitz**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Trebnitz hat folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

(2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.

(3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

#### **§ 2**

(1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.

(2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5 000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des LJagdG für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

#### **§ 3**

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Jagdvorstand
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

#### **§ 4**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus den dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Jagdvorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand mit nach. Der Vorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

### § 5

(1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

### § 6

(1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs.1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11,12 des LJagdG für S-A),
2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 BJagdG),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßnahme des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des BJagdG),
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die jährliche Neuwahl von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Änderung der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des BJagdG

(2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

(3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 7

(1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.

(2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

### § 8

(1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land S-A amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v.H. der in § 9 Abs. 3 BJagdG genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.

(2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes – in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde – geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopffzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

### § 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändige zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

### § 10

(1) Die Jagdgenossenschaft verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie die Jagdgenossenschaft angehören. Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, haben diesen an die vom Jagdvorstand festgesetzten und bekannt gemachten Zahltagen abzuholen.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

(3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

### § 11

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg den, 25.03.2010  
gez. Preiße  
Jagdvorsteher

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)  
Tel. 0345-6912-244

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für  
Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in  
Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungs-  
gesetz– VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-25340-  
2009**

**In der Gemeinde Merseburg (Stadt), Gemarkung  
Merseburg, Flur 12, Flurstück 18/18 ist ein Verfahren nach**

dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen **vom 12.04.2009 bis 11.05.2010** während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

**Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:**

**Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 bis 18.00 Uhr**

**Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr.**

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Halle(Saale), 24.03.2010

Im Auftrag

gez. Thorsten Seeck

**6. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, dem 22.04.2010 um 17.00 Uhr  
Beratungsraum, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**1 Beginn der Sitzung**

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschriften der Sitzung vom 18.02.2010 und der Sondersitzung vom 25.03.2010

**2. Beratungen in öffentlicher Sitzung**

- 2.1. Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.2. Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 18/10
- 2.4 Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2010  
BV DS-Nr. 22/10
- 2.5 Information zur Sanierung der Bahnsteige und angrenzenden Bahnanlagen durch die Deutsche Bahn in den Jahren 2011/2012
- 2.6 Unterstützung des Projektes "Erlebniswelt Chemie & Technik" des Vereins "Sachzeugen der chemischen Industrie e.V. "  
BV DS-Nr. 03/10

**3 Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung**

- 3.1 Information zur Gebäudewirtschaft GmbH (Grundstücksangelegenheiten)
- 3.2 Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 20/10
- 3.5 Ankauf von Grundstücken  
BV DS-Nr. 26/10

**17.30 Uhr Bürgerfragestunde**

gez. Uwe Reckmann  
Stadtratsvorsitzender

**Allgemeinverfügung über einen verkaufsoffenen Sonntag  
in der Stadt Merseburg am 02. Mai 2010**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Stadt Merseburg für das Einkaufszentrum Merseburg/OT Meuschau, Kollenbeyer Weg 2, 2a, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i und 2m erlaubt:

**Sonntag, den 02.05.2010,**

**in der Zeit von 11.00 – 16.00 Uhr**

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

**Begründung:**

Aufgrund des § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 (2) LöffZeitG LSA).

Anlässlich des 04. Merseburger Handels- und Handwerkermarktes, veranstaltet durch die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Merseburg-Querfurt, der in Merseburg/OT Meuschau, Kollenbeyer Weg, stattfindet, besteht ein besonderer Anlass an dieser Sonntagsöffnung. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes fanden Berücksichtigung.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Ladengeschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsführung an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.**

Merseburg, den 07.04.2010

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die geplante Änderung der Bahnanlagen Bahnhof Merseburg, Strecke 6340 von km 12,273 bis km 16,762

Gemarkungen: Merseburg und Leuna  
Landkreis: Saalekreis

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

**Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.**

**Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) beim Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Halle – Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale) zugänglich.**

#### Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Merseburg und Leuna beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 19. April 2010 bis einschließlich 18. Mai 2010**

während der Dienststunden

Montag	8.00 – 12.00 und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, 06217 Merseburg, Stadtentwicklungsamt – 1. Geschoss, Zimmer 11 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 01. Juni 2010 bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans

a) der im Sinne von § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.

Merseburg, 29.03.2010

gez. Dr. B. Kaaden  
Bürgermeisterin

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de) Verantwortlich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro. Bekanntmachung unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de), in den Anschauungskästen und Auslegungsorten der Stadt Merseburg.